

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der IGS Development GmbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen der IGS Development (AVL) gelten für alle Geschäftsbeziehungen und sind Bestandteil der zwischen IGS Development und dem Kunden geschlossenen Verträge.

(2) Sie gelten ausschließlich. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als IGS Development ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn IGS Development in Kenntnis der entgegenstehenden AGB des Vertragspartners eine Leistung an ihn vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Angebot, Angebotsunterlagen und Vertragsschluss

(1) Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, das IGS Development innerhalb von 4 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der gesamten oder einem Teil der Ware annehmen kann. Vorher von IGS Development abgegebene Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Die Bindungsfrist beträgt dann, soweit nicht ausdrücklich abweichend im Angebot benannt, 4 Wochen ab Angebotsstellung.

(2) Die in Angeboten; Katalogen, auf Datenträgern, in elektronischen Medien, und sonstigen Werbeaussendungen enthaltenen Angaben, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- oder Maßangaben bzw. sonstigen technischen Daten sowie in Bezug genommenen E-, DIN-, VDE-Normen oder -Daten stellen - sofern nicht ausdrücklich als solche bezeichnet - keine Garantien sondern lediglich Beschaffenheitsangaben dar. Bis zum Zustandekommen des Vertrages können diese jederzeit berichtigt werden - es sei denn, es handelt sich um Angaben, die in einem Angebot von IGS Development bereits als verbindlich bezeichnet sind.

(3) Die in den Angebotsunterlagen enthaltenen Informationen sind in der Angebotsphase auf Ausführungsmöglichkeiten im Rahmen des beabsichtigten Projekts durch den Kunden zu überprüfen. Bei Unstimmigkeiten ist IGS Development innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Unterlagen zu verständigen, andernfalls werden daraus entstehende Mängel und Abweichungen vom Kunden verantwortet.

(4) IGS Development behält sich sämtliche Urheber- und Eigentumsrechte an Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Mustern, Kostenvoranschlägen vor. Sie dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung von IGS Development weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt oder sonst Dritten

zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind Unterlagen und Datenträger ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.

(5) Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen (in vertretungsberechtigter Anzahl) sind die Mitarbeiter von IGS Development nicht berechtigt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Dies gilt ebenfalls für die Abgabe von Garantien.

§ 3 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

Sollten im Zuge der Entwicklungsarbeiten von IGS Development Ergebnisse, Lösungen oder Techniken entstehen, die in irgendeiner Weise schutzrechtsfähig sind, so ist, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, allein IGS Development Inhaberin der hieraus resultierenden Eigentums-, Urheber- und Nutzungsrechte, und es bleibt IGS Development vorbehalten, die entsprechenden Schutzrechtsanmeldungen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu tätigen.

§ 4 Werkzeuge

Die von IGS Development in Rahmen der Auftragsarbeit angefertigten Hilfsmodelle, Werkzeuge, Modelle, Formen etc. (im folgenden Werkzeuge) sind nicht Bestandteil der Auftragsleistung und bleiben im Eigentum der IGS Development. Die Werkzeuge werden nach Abnahme der Teile durch den Vertragspartner für den Zeitraum von 6 Monaten von IGS Development ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist wird IGS Development die Werkzeuge verschrotten, es sei denn, IGS Development und der Kunde haben eine weitere Lagerung der Werkzeuge oder Übereignung gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung vereinbart.

§ 5 Preis und Zahlung

(1) Die Preise gelten ab Werk (IGS Development), ausschließlich aller Nebenkosten wie gesetzliche Mehrwertsteuer, Verpackung, Zoll, Fracht, Versicherung, u.a..

(2) Sofern nicht abweichend vereinbart, ist die Zahlung sofort und ohne Abzüge fällig. IGS Development ist berechtigt Zahlungen des Kunden zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen und eingehende Zahlungen zuerst auf Kosten, Zinsen und dann die Hauptleistung zu verrechnen. Im Falle nach Vertragsabschluss entstehender berechtigter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden, kann IGS Development eine Vorauszahlung oder Stellung von Sicherheiten verlangen. Entspricht der Kunde solchem Begehren nicht, ist IGS Development über das Zurückhalten ihrer Leistung zur Kündigung des Vertrages berechtigt.

(3) IGS Development ist berechtigt Rechnungen nach Leistungsfortschritt zu erstellen. Der Kunde ist zum Ausgleich verpflichtet, sofern IGS Development die erbrachten Leistungen gegenüber dem Kunden nachweist. Fremdleistungen und Vorleistungen können bei Auftragsannahme dem Kunden sofort berechnet werden.

§ 6 Vermögensverschlechterung des Kunden

Tritt eines der nachfolgend bezeichneten Ereignisse ein oder wird IGS Development ein solches Ereignis, das schon bei Vertragsabschluß vorlag, erst nach Vertragsabschluß bekannt, so kann IGS Development Vorauszahlungen in Höhe des vereinbarten Preises verlangen. Dies gilt bei folgenden Ereignissen: Über das Vermögen unseres Kunden wird ein Insolvenz- bzw. gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens wird beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder es liegt eine schriftliche Kreditauskunft einer Bank oder Auskunftsei vor, aus der sich die Kreditunwürdigkeit des Kunden ergibt.

§ 7 Stornierung von Aufträgen, Rücknahme von Ware, Schadenersatz statt der Leistung

Erklärt sich IGS Development auf Wunsch des Kunden mit der Stornierung eines erteilten Auftrages einverstanden oder nimmt die gelieferte Ware aus nicht von IGS Development zu vertretenden Gründen unter Freistellung des Bestellers von seiner Pflicht zur Abnahme und Zahlung zurück oder steht IGS Development ein Anspruch auf Schadenersatz statt der Leistung zu, kann IGS Development 20% des Vertragspreisanteils, der den betroffenen Teil des Liefergegenstandes entspricht, ohne Nachweis als Entschädigung verlangen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht, einen tatsächlich entstandenen höheren Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt.

§ 8 Lieferfristen und Verzug

(1) Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen, dies gilt nicht, wenn IGS Development die Verzögerung zu vertreten hat.

(2) Kann IGS Development eine Lieferzeit infolge höherer Gewalt oder anderer, von IGS Development nicht zu vertretender Umstände, nicht einhalten, so verlängert sich die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung.

(3) Setzt der Kunde IGS Development, nachdem sie bereits in Verzug geraten ist, eine angemessene Nachfrist, so ist der Kunde nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen von IGS Development innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf die Lieferung besteht.

§ 9 Gefahrübergang

Soweit nicht anders vereinbart, geht die Gefahr des Untergangs der Auftragsleistung auf den Kunden mit Anzeige der Fertigstellung und vertragsgemäßer Bereitstellung der Lieferware im Werk IGS Development über. Bei vereinbartem Versand durch IGS Development, sobald IGS Development diese einem Spediteur oder sonstigen Person zum Zwecke der Beförderung übergeben hat. Bei Datenübertragung mit Absendung der Daten.

§ 10 Abnahme

(1) Soweit das Gesetz eine Abnahme vorsieht oder dies vereinbart ist, erfolgt diese ohne schuldhaftes Zögern durch den Kunden unter Erstellung eines schriftlichen Abnahmeprotokolls oder einen sonstigen Nachweis (Leistungsnachweis, Datentransferprotokoll etc.). Nimmt der Kunde die Leistung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige der Fertigstellung ab und werden in dieser Zeit keine die Abnahme hindernde Mängel gerügt, so gilt die Leistung als vertragsgemäß anerkannt und abgenommen.

(2) Für selbständige Teilleistungen kann eine Teilabnahme entsprechend der oben genannten Regelungen verlangt werden.

§ 11 Haftung für Sachmängel und Schadenersatz

(1) Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Ware an einen Verbraucher (Lieferantenregress gem. §§ 478, 479 BGB).

(2) Grundlage der Mängelhaftung von IGS Development ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen, die dem Kunden vor Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese AVL in diesen Vertrag einbezogen wurden.

(3) Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S. 2 und 3 BGB).

(4) Ein Mangel liegt nicht vor bei normalem, gebrauchstypischem Verschleiß oder bei vorzeitiger Abnutzung durch untypischen Gebrauch, etwa ungewöhnlich erhöhter Belastung. Anpassungen im Rahmen des technischen Fortschritts, welche keine Beeinträchtigung der Produktfunktionalität bedingen, gelten ebenfalls nicht als Mangel.

(5) Werden Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an der Ware vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Betriebsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängeln der Ware, wenn der Kunde eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

(6) Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist IGS Development hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von einer Woche erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von drei Tagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung bzw. die Mängelanzeige, ist die Haftung von IGS Development für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(7) IGS Development ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde die fällige Vergütung bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.

(8) Der Kunde hat IGS Development die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften an IGS Development zurückzugeben.

(9) Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunden vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

(10) Ansprüche auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von § 13 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

(11) Die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt 1 Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, insbesondere für Bauwerke und Sachen für Bauwerke (§§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB), Rückgriffsansprüche (§ 479 Abs. 1 BGB) oder bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Für Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

§ 12 Schutzrechte

(1) Sofern nichts anderes vereinbart, ist IGS Development verpflichtet die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von IGS Development erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet IGS Development gegenüber dem Kunden innerhalb der in § 11 bestimmten Frist wie folgt:

a) IGS Development wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies IGS Development nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Kunde nicht verlangen.

b) Die Pflicht von IGS Development zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach § 13.

c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von IGS Development bestehen nur, soweit der Kunde IGS Development über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und IGS Development alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

(2) Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

(3) Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von IGS Development nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von IGS Development gelieferten Produkten eingesetzt wird.

(4) Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für Ansprüche des Kunden die Regelungen in § 13 entsprechend. Weitergehende oder andere als die in § 13 geregelten Ansprüche des Kunden gegen IGS Development und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

§ 13 Haftung für Schäden

(1) Soweit sich aus diesen AVL einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet IGS Development bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

(2) Auf Schadensersatz haftet IGS Development – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet IGS Development nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von IGS Development jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

(3) Die sich aus Abs. 2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit IGS Development einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Subunternehmer, Vertreter und Organe von IGS Development.

§ 14 Freistellungsanspruch

Der Kunde hat IGS Development von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die Dritte aufgrund der Vorschriften über unerlaubte Handlungen, über Produkthaftung oder kraft sonstiger Vorschrift wegen Fehlern oder Mängeln an den von IGS Development bzw. vom Kunden hergestellten oder gelieferten Waren gegen IGS Development geltend machen, soweit solche Ansprüche auch gegen den Kunden begründet wären oder lediglich wegen inzwischen eingetretener Verjährung nicht mehr begründet sind. Unter diesen Voraussetzungen hat der Kunde IGS Development auch von den Kosten der Rechtsstreitigkeiten freizustellen, die wegen solcher Ansprüche gegen IGS Development angestrengt werden.

§ 15 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur vollständigen Erfüllung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich IGS Development das Eigentum an den verkauften Waren vor.

(2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat IGS Development unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die IGS Development gehörenden Waren erfolgen.

(3) Bei vertragswidrigem Verhalten durch den Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist IGS Development berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf IGS Development diese Rechte nur geltend machen, wenn IGS Development den Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(4) Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der IGS Development gehörenden Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei IGS Development als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt IGS Development im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe eine IGS Development zustehenden etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an IGS Development ab. IGS Development nimmt die Abtretung an. Die in Abs. 2 genannten Pflichten des Vertragspartners gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Vertragspartner neben IGS Development ermächtigt. IGS Development verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber IGS Development nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann IGS Development verlangen, dass der Kunde IGS Development die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen von IGS Development um mehr als 10%, wird IGS Development auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach eigener Wahl freigeben.

(6) Sollte der Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen ins Ausland oder aus sonstigen Gründen seine Gültigkeit verlieren oder sollten aus Gründen irgendwelcher Art das Eigentum an der Eigentumsvorbehaltsware verlieren, ist der Kunde verpflichtet, IGS Development unverzüglich eine andere Sicherung an der Eigentumsvorbehaltsware oder eine sonstige Sicherheit für die gesicherte Forderung zu gewähren, die nach dem für den Sitz des Kunden geltenden Recht wirksam ist und dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht möglichst nahe kommt.

§ 16 Geheimhaltung

(1) IGS Development und der Kunde verpflichten sich wechselseitig, alle ihnen aus der Zusammenarbeit bekannt gewordenen und nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten wie eigene Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und Dritten gegenüber absolutes Stillschweigen hierüber zu bewahren.

(2) Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die vorgenannten Verpflichtungen versprechen die Vertragsparteien sich eine Vertragsstrafe in Höhe von in jedem Einzelfall 6.000,00 Euro. Das Recht, Ersatz eines tatsächlichen entstandenen, über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 17 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

(1) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von IGS Development anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(2) Die Rechte und Pflichten aus den mit IGS Development geschlossenen Verträgen können vom Kunden nicht ohne die Einwilligung von IGS Development auf einen Dritten übertragen werden. Sofern eine ohne Zustimmung vorgenommene Abtretung gem. § 354a HGB dennoch wirksam ist, wird hierdurch das Recht, mit etwaigen Gegenforderungen auch gegenüber dem neuen Gläubiger (Zessionar) aufzurechnen, nicht berührt.

§ 18 Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Für diese AVL und alle Rechtsbeziehungen zwischen IGS Development und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von IGS Development in Magdeburg. IGS Development ist jedoch auch berechtigt, Klage an dem allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

Stand: 09/2011